



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2018

Nummer 48

Achte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 25. Juli 2018

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 4 und § 58 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert und § 57 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 16) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2017 (GVBl. II Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen 3 bis 6 gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplanes Jahrgangsstufen 1 - 10“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Weitere zur Förderung, insbesondere zur Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und zur Entscheidung über die zusätzliche Förderung, wird in der Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung geregelt.“
5. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere zur Leistungsbewertung und zum Ausgleich von Nachteilen im Bereich Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen wird in der Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung geregelt.“
6. § 11 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen zum Ausprägungsgrad des Kompetenzerwerbes der Schülerin oder des Schülers in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen gemäß der Stundentafel.“

(2) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. Die Kompetenzbereiche im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können an die Stelle der Noten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung treten.“

7. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erhalten ein Grundschulgutachten, wenn sie sich im Bildungsgang der Grundschule befinden.“

8. Die Anlagen 3 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den 25. Juli 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Dr. Thomas Drescher